

Thema

Voraussetzungen für die Erstattungsfähigkeit der Kosten einer LASIK-Operation (§ 1 II MB-KK 94)

Grundlagen

Nach § 1 I und II MB-KK 94 bietet der Krankenversicherer Versicherungsschutz für Krankheiten. **Krankheit** ist im Sinne der Bedingungen ein objektiv nach **ärztlichem Urteil** bestehender **anormaler-regelwidriger Körper- oder Geisteszustand**. Liegt eine Krankheit in diesem Sinne vor, tritt der Versicherungsfall ein bei medizinisch notwendiger Heilbehandlung wegen der Krankheit. Mit dem Begriff der medizinischen Notwendigkeit einer Heilbehandlung wird – für den durchschnittlichen VN erkennbar – zur Bestimmung des Versicherungsfalls ein objektiver, vom Vertrag zwischen Arzt und Patient unabhängiger Maßstab eingeführt (BGH, VersR 2006, 535 = NJW-RR 2006, 678; BGHZ 133, 208 = VersR 1996, 1224; 154 = VersR 2003, 581). Insoweit hängt die Beurteilung nicht allein von der Auffassung des VN oder des ihn behandelnden Arztes ab, sondern von den objektiven medizinischen Befunden und Erkenntnissen im Zeitpunkt der Vornahme der Behandlung. Eine **medizinisch notwendige Heilbehandlung** liegt vor, wenn die Behandlung geeignet ist, eine Krankheit zu heilen oder zu lindern oder ihren Verschlimmerungen entgegenzuwirken (OLG Hamm, OLGR 198, 321; OLG Köln, VersR 2000, 42). Eine sichere Vorhersehbarkeit des Erfolgs der Behandlung ist nicht Voraussetzung, um diese als medizinisch notwendig anzusehen.

Aktuelles

Das LG Dortmund hat in einer Entscheidung vom 05.10.2006 (VersR 2007, 1401) entschieden, Kosten einer LASIK-Operation seien erstattungsfähig. Während Brillen oder Kontaktlinsen die Fehlsichtigkeit lediglich korrigieren ohne das Leiden selbst zu beheben, beseitigt die LASIK-Operation das körperliche Leiden und sei damit vom Recht des VN auf Wahl einer geeigneten Behandlung umfaßt. Der von der Kammer beauftragte Sachverständige hat ausgeführt, daß es sich bei der LASIK-Operation um ein wissenschaftlich anerkanntes Verfahren handle, das geeignet sei, die Fehlsichtigkeit zu korrigieren. Im konkret vorliegenden Fall habe auch keine Contraindikation vorgelegen (vgl. dazu OLG Koblenz, VersR 2006, 978).

Der Versicherer könne den VN auch nicht auf andere Formen der Heilbehandlung bzw. die Benutzung von Hilfsmitteln verweisen, die die Fehlsichtigkeit ebenfalls heilen könnten, wie die Benutzung von Brille oder Kontaktlinsen. Die insofern auch vom LG München I (VersR 2005, 394) und LG Köln (VersR 2007, 386 = NJW-RR 2006, 1409) vertretene Auffassung vertrete die Kammer nicht. Bei der Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit einer Heilbehandlung hätten zunächst Kostengesichtspunkte außer Betracht zu bleiben (BGH, VersR 2003, 581). Weiterhin sei zu berücksichtigen, daß der VN aus den Versicherungsbedingungen nicht entnehmen könne, daß bei mehreren zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Behandlung einer Krankheit sich die Erstattungsfähigkeit der zu ihrer Heilung aufgewandten Kosten auf eine bestimmte Heilbehandlung beschränken müsse. Vielmehr sei allein auf den Begriff der medizinischen Notwendigkeit abzustellen.

Schlußbetrachtung

In **Rechtsprechung und Literatur ist streitig**, ob eine sog. LASIK-Operation medizinisch notwendig im Sinne der vereinbarten Versicherungsbedingungen in der Privaten Krankenversicherung ist. Die medizinische Notwendigkeit einer Heilbehandlung ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gegeben, wenn eine Behandlungsmaßnahme nach

objektiv medizinischen Befunden und Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Behandlung vertretbar war. Ob diese Voraussetzungen bei einer LASIK-Operation gegeben sind, hängt vom Einzelfall ab. *Hütt* (VersR 2007, 1402) zweifelt eine „Vertretbarkeit“ einer LASIK-Operation an und weist in seiner Anmerkung zum Urteil des OLG Köln vom 28.03.2003 (VersR 2007, 1402) darauf hin, daß häufig auch nach LASIK-Operationen auch noch Brillen gebraucht werden und eine vollständige Korrektur des Sehfeldes durch die Operation nicht mit Sicherheit zu erwarten ist. Wenn z. B. die LASIK-Operation das Auge „heilt“, weil es in der Ferne keine Brille mehr benötigt, es jedoch in der Nähe „krank“ macht, da nunmehr eine Lesebrille unumgänglich wird, könne nicht mit dem LG Dortmund (aaO) argumentiert werden, die LASIK-Operation beseitige das körperliche Leiden und biete damit die Möglichkeit, den natürlichen Zustand des Auges am nächsten zu kommen. Darüber hinaus werde auf Operationsrisiken bei der LASIK-Behandlung hingewiesen, insbesondere das Risiko, nach der Operation einhergehend mit der Zerstörung des natürlichen Zustands der Hornhaut – irreparabel – schlechter sehen zu können als zuvor.

++